

STARKE UND EFFEKTIVE NMRI: HERAUSFORDERUNGEN, VIELVERSPRECHENDE PRAKTIKEN UND CHANCEN

ZUSAMMENFASSUNG

1

Was sind nationale
Menschenrechtsinstitutionen?

2

Bekanntheitsgrad der NMRI
in der EU

4

Wichtigste Ergebnisse und
FRA-Stellungnahmen

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2021

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Bei Verwendung oder Vervielfältigung von Fotos und Materialien, die nicht dem Urheberrecht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterliegen, muss die Zustimmung direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

Weder die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte noch irgendeine andere Person, die im Namen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte handelt, kann für die Verwendung der in diesem Handbuch enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

Print	ISBN 978-92-9461-064-5	doi:10.2811/4705	TK-01-20-631-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9461-047-8	doi:10.2811/297096	TK-01-20-631-DE-N

Fotos:

Umschlag: © FRA

Seite 3: © AdobeStock – photo 5000

Seite 8: © AdobeStock – konoplizkaya

Seite 13: © AdobeStock – Guillaume Le Bloas

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) sind ein wichtiger Bestandteil des Systems zum Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene. Sie tragen zur Bewusstseinsbildung bei, bieten Beratung und beobachten Behörden und ziehen sie zur Rechenschaft. Dadurch haben sie eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der großen Herausforderungen unserer Zeit im Bereich der Menschenrechte inne, da sie dauerhafte Probleme wie Diskriminierung und Ungleichbehandlung ebenso in Angriff nehmen wie neu auftauchende Fragen, etwa die Folgen der künstlichen Intelligenz und der COVID-19-Pandemie für die Grundrechte.

Der vorliegende Bericht befasst sich zehn Jahre nach der ersten eingehenden Untersuchung der FRA zu nationalen Menschenrechtsinstitutionen erneut mit diesen Institutionen, und zwar in der EU, in Nordmazedonien, in Serbien und im Vereinigten Königreich. Er beschreibt maßgebliche Entwicklungen, die Herausforderungen für die Wirksamkeit der Institutionen sowie Möglichkeiten zur Optimierung ihres Einflusses. Des Weiteren werden vielversprechende Praktiken und das Potenzial für ihre stärkere Einbindung behandelt, etwa zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“).

Die Ergebnisse der FRA zeigen, dass NMRI, um ihrem Potenzial gerecht zu werden, mit einem eindeutigen Mandat, Unabhängigkeit und angemessenen Ressourcen ausgestattet werden müssen und dass ihre Mitgliedschaft die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln muss. Außerdem müssen sie die von den Vereinten Nationen gebilligten Pariser Grundsätze zur Unabhängigkeit und Wirksamkeit von NMRI erfüllen.

Pariser Grundsätze

Die **Pariser Grundsätze** sind das Grundlagen-dokument, das das internationale Fundament für nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) legte. Es enthält die für NMRI gültigen Mindeststandards und definiert internationale Vergleichsmaßstäbe für ihre Akkreditierung. Die Pariser Grundsätze wurden am 20. Dezember 1993 durch die Resolution 48/134 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Das vollständige Dokument findet sich hier: **Principles relating to the Status of National Institutions (The Paris Principles)**

WAS SIND NATIONALE MENSCHENRECHTSINSTITUTIONEN?

NMRI sind unabhängige Organisationen, die von Staaten eingerichtet wurden, um die Menschenrechte in ihren Ländern zu fördern und zu schützen. Sie können verschiedene Formen annehmen – etwa die einer Menschenrechtskommission oder Ombudsstelle – und sind häufig mit mehreren Mandaten ausgestattet. Etwa die Hälfte der in diesem Bericht betrachteten NMRI sind zugleich Ombudsstellen und sechzehn sind vollständig oder zum Teil mit dem Thema Gleichstellung beauftragt. Für die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene sind sie unerlässlich, ganz gleich welche Struktur und Befugnisse sie haben.

NMRI sind inhärent mit der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung verbunden, was ihre Rolle und ihren Einfluss stärkt; zudem gelten für sie die in den Pariser Grundsätzen festgelegten internationalen Mindeststandards. Die Pariser Grundsätze bilden den Rahmen für die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Arbeit von NMRI zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere das darin enthaltene Ziel 16, das sich mit starken Institutionen befasst, enthält einen Indikator für NMRI, die die Pariser Grundsätze erfüllen (Indikator 16.a.1).

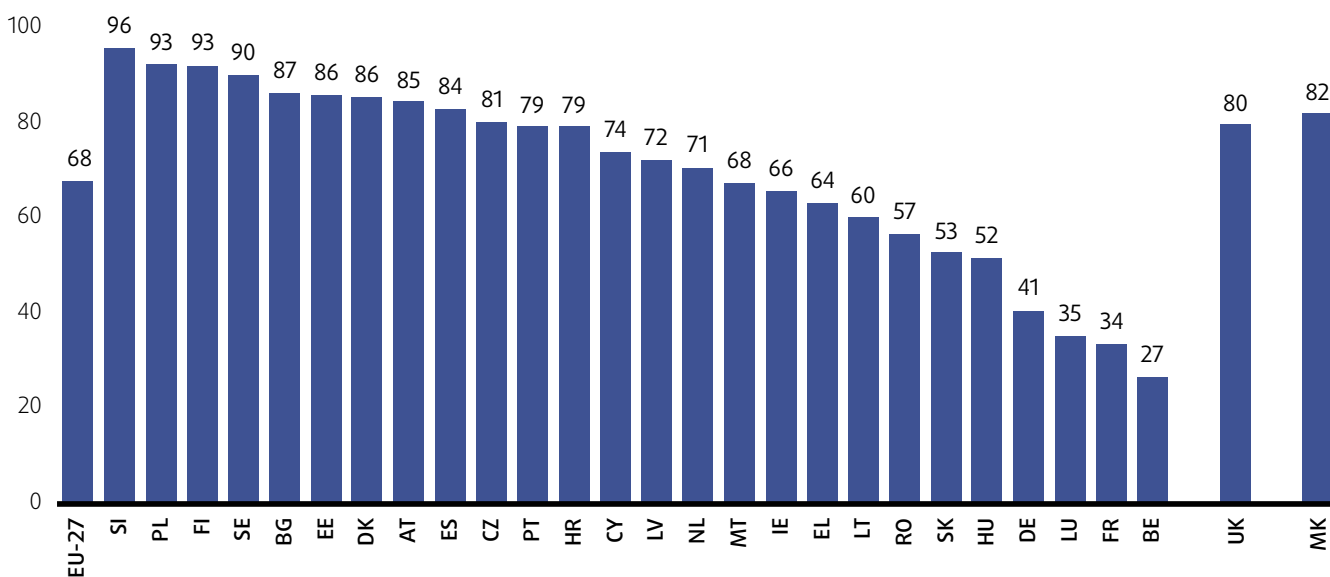
BEKANNTHEITSGRAD DER NMRI IN DER EU

Laut der **Grundrechteübersicht** ^(*) 2019 der FRA, die die EU-27 sowie Nordmazedonien und das Vereinigte Königreich behandelt, haben insgesamt 68 % aller Personen schon einmal von der NMRI in ihrem Land gehört. Allerdings schwankt die Bekanntheit der NMRI je nach Land erheblich: von 96 % in Slowenien bis 27 % in Belgien (siehe Abbildung 1). In der Altersgruppe der 16- bis 29-Jährigen sind die NMRI im eigenen Land durchschnittlich 60 % oder weniger bekannt, während ihre Bekanntheit bei älteren Menschen bei 68 % und darüber liegt. Menschen mit starken Einschränkungen im Alltag (etwa aufgrund von Behinderungen) sind sich höchstens zu 58 % der NMRI bewusst, im Vergleich zu 70 % bei Menschen ohne Einschränkungen. Zwischen Männern und Frauen bestehen keine Unterschiede bei der Bekanntheit von NMRI.

NMRI weisen folgende Eigenschaften auf:

- ★ spezielle, unabhängige Einrichtungen, die nach nationalem Recht errichtet wurden und üblicherweise dem nationalen Parlament Bericht erstatten;
- ★ Institutionen, die weitgehend mit Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen sowie dem Schutz der Menschenrechte beauftragt sind und ihre Aufgaben durch Überwachungsmaßnahmen und die Bearbeitung, Untersuchung und Berichterstattung über Beschwerden wahrnehmen;
- ★ nationale Einrichtungen, die Menschenrechtsberatung bieten und die Menschenrechte überwachen;
- ★ Institutionen, die durch ein internationales Verfahren der Peer-Bewertung akkreditiert werden, falls sie die Pariser Grundsätze vollständig (A-Status) oder teilweise (B-Status) erfüllen;
- ★ Organisationen, die damit beauftragt sind, die Menschenrechtslage in ihrem Land zu überwachen und auf nationaler und internationaler Ebene darüber Bericht zu erstatten;
- ★ Einrichtungen mit Teilnahmeberechtigung am Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und an anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen.

ABBILDUNG 1: BEKANNTHEITSGRAD DER BETREFFENDEN NMRI NACH LÄNDERN (IN %) ^(a) ^(b) ^(c) ^(d)



Quelle: FRA, Fundamental Rights Survey 2019 [Datenerhebung in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Statistikamt (NL), dem Centre des technologies de l'information d'Etat (LU) und Statistik Austria (AT)]

▲ Hinweis: Unter allen Befragten, die gebeten wurden, den Abschnitt „Bewusstsein für die Rechte und Verantwortungsbereiche“ auszufüllen (n = 26 045).

^(a) Für Italien konnte keine Organisation ermittelt werden, die einer NMRI gleichwertig ist.

^(b) In Ländern mit zwei NMRI wurde die bekanntere für die Erhebung ausgewählt.

^(c) In einigen Mitgliedstaaten wurde die Antwortvorgabe „Möchte keine Angabe dazu machen“ von weniger als 1 % der Befragten, die Vorgabe „Weiß nicht“ von maximal 2 % angekreuzt.

^(d) Frage: „Haben Sie schon jemals von einer der folgenden Institutionen gehört? Bitte antworten Sie spontan. [NAME DER (AKKREDITIERTEN) NATIONALEN MENSCHENRECHTSINSTITUTION]“.

^(*) FRA (2020), *What do fundamental rights mean for people in the EU? – Fundamental Rights Survey* (Was bedeuten die Grundrechte für die Menschen in der EU? – Grundrechteübersicht), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.

COVID-19- Reaktionen

Die NMRI in **Finnland** hat schnell auf die COVID-19-Maßnahmen reagiert und eine Webseite erstellt, auf der die Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung der Menschenrechte und Grundrechte erläutert werden.*

Die NMRI in **Polen** hat auf ihrer Website eine Zielseite eingerichtet, die alle Aktivitäten der NMRI in Bezug auf die Pandemie und ihre Überwachung der Regierungsmaßnahmen zu COVID-19 auflistet.**

Die NMRI in **Luxemburg** hat einen offenen Brief an den Premierminister verfasst. Darin begrüßt sie die täglichen Anstrengungen der Regierung zum Schutz der gesamten Bevölkerung in dieser schwierigen Zeit, während sie gleichzeitig über ihre Aufgabe informiert, die Entwicklungen zu überwachen

und sicherzustellen, dass die Einschränkungen der Grundrechte und Grundfreiheiten notwendig und der Situation angemessen sind, und daran erinnert, dass „die Menschenrechte einen klaren und unumgänglichen Rahmen für die Regierung bilden, eine faire Balance zwischen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Achtung der Grundrechte und der Freiheiten des Einzelnen zu gewährleisten“.***

* Finnland, Zentrum für Menschenrechte (2020), COVID 19. ** Polen, Kommissar für Menschenrechte (2020), Koronavirus i epidemia w Polsce.

*** Luxemburg, CDDH, Lettre ouverte du président de la CCDH au Premier Ministre. Weitere Informationen über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Menschenrechte finden sich in den **Coronavirus-Bulletins** der FRA.



Wichtigste Ergebnisse und FRA-Stellungnahmen

Hauptergebnisse

- ★ **Ausreichende Befugnisse:** NMRI verfügen häufig über weit gefasste Mandate. Sie decken viele Bereiche des EU-Rechts ab, in denen die Charta der Menschenrechte der Europäischen Union, die sogenannte EU-Grundrechtecharta, gilt. Dazu gehören die Überwachung der Grundrechte, die Bearbeitung von Beschwerden, die Untersuchung von Rechtsverletzungen, die Beratung politischer Entscheidungsträger sowie die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsgremien auf nationaler und internationaler Ebene. Um die Wirkung der NMRI zu erhöhen, sollten die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten die nationalen Menschenrechtsinstitutionen formell konsultieren, ihre Empfehlungen weiterverfolgen und ihre spezifischen Anfragen beantworten.
- ★ **Stärkung der Rolle auf EU-Ebene:** Die EU bindet die Grundrechte kontinuierlich in das EU-Recht und die finanzielle Förderung ein und könnte sich bei der Überwachung der Umsetzung der Grundrechtsverpflichtungen im Rahmen des EU-Rechts, einschließlich der rechtsverbindlichen EU-Grundrechtecharta, stärker auf NMRI stützen. Sie könnte sich auch regelmäßig mit ihnen über Grundrechtsfragen wie die Rechtsstaatlichkeit oder die Anwendung der Charta austauschen.
- ★ **Einhaltung der Pariser Grundsätze der Vereinten Nationen:** Derzeit erfüllen sechzehn NMRI in der EU vollumfänglich die Grundsätze der Vereinten Nationen; als die FRA ihren ersten Überblick über NMRI im Jahr 2010 veröffentlichte, waren es noch neun. In sechs weiteren Ländern entsprechen die NMRI noch nicht diesen Grundsätzen, während die übrigen fünf Länder gerade NMRI einrichten, die sich um eine Akkreditierung und Erfüllung der Grundsätze bemühen. Die NMRI werden nun auch durch ein europäisches Netz, das ENNHRI, unterstützt, gestärkt und miteinander verbunden. Alle Mitgliedstaaten sollten diese Unterstützung in Anspruch nehmen und dafür sorgen, dass ihre NMRI den Grundsätzen der Vereinten Nationen in vollem Umfang entsprechen.
- ★ **Schutz und Unabhängigkeit:** Fast die Hälfte der Leiterinnen und Leiter von NMRI genießt rechtlichen Schutz vor zivil- und strafrechtlicher Haftung. Dreizehn NMRI berichteten, dass ihre Mitarbeiter Bedrohungen und Belästigungen am Arbeitsplatz ausgesetzt waren. Die Mitgliedstaaten müssen die NMRI sowie deren Mitglieder und Mitarbeiter – auch gesetzlich – schützen und die vollständige Unabhängigkeit dieser Institutionen bei ihrer Tätigkeit gewährleisten.
- ★ **Vielfalt:** Die Einbeziehung breiter Kreise der Gesellschaft kann dazu beitragen, das Bewusstsein für die Rechte zu schärfen und die Wirksamkeit der NMRI zu erhöhen. Dazu gehört auch der Aufbau engerer Beziehungen zur Zivilgesellschaft sowie zu den Regionen und Städten.
- ★ **Angemessene Ressourcen:** Vielen NMRI mangelt es in Anbetracht ihrer vielfältigen Mandate nach wie vor an Personal. Die Mitgliedstaaten sollten daher die NMRI mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausstatten, damit sie ihre Mandate effektiv erfüllen können.

In den zehn Jahren seit Veröffentlichung des ersten Berichts der FRA über nationale Menschenrechtsinstitutionen ist die Zahl der NMRI, die die Pariser Grundsätze erfüllen, in den nunmehr 27 EU-Mitgliedstaaten von neun auf sechzehn gestiegen. Weitere sechs Mitgliedstaaten verfügen über NMRI, die den Grundsätzen nicht in vollem Umfang genügen. Bis auf fünf Mitgliedstaaten – Estland, Italien, Malta, Rumänien und Tschechien – finden sich somit in allen EU-Ländern NMRI. In den fünf genannten Staaten sind zudem Entwicklungen im Gang, um die Vorgaben der Pariser Grundsätze zu erfüllen und Institutionen akkreditieren zu lassen.

Eine wichtige Entwicklung seit dem Bericht der FRA im Jahr 2010 über NMRI ist die Gründung des European Network of National Human Rights Institutions (ENNHRI). Dieses Netzwerk unterstützt, stärkt und verbindet die NMRI miteinander, bietet Ratschläge zu ihrer Errichtung und Akkreditierung und hilft beim gegenseitigen Austausch, Kapazitätsaufbau, der Solidarität und der gemeinsamen Kommunikation mit der EU und anderen Mechanismen.

Die EU hat bislang keine Vorschriften zu Fragen im Zusammenhang mit NMRI erlassen. Allerdings hat sie die zentrale Bedeutung von NMRI in ihrer Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte anerkannt, in der sie sich explizit dazu verpflichtet, NMRI in Drittländern zu unterstützen. Darüber hinaus wird in der **Verordnung (EG) Nr. 168/2007** zur Errichtung der FRA auf die Pariser Grundsätze verwiesen. Der Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für Finanzierungsprogramme der EU ⁽²⁾ sieht eine ausdrückliche operative Einbindung von Einrichtungen vor, die die Grundrechte im Zuge der Umsetzung des EU-Rechts fördern. Auch in der Debatte über die EU-Rechtsstaatlichkeitsmechanismen wird regelmäßig auf NMRI Bezug genommen. Die NMRI könnten jedoch noch stärker in Strategien und Rahmenwerke der EU zu Fragen wie der Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) oder zur Berichterstattung über die Rechtsstaatlichkeit einbezogen werden. Die Existenz leistungsfähiger, wirksamer und unabhängiger NMRI in allen EU-Mitgliedstaaten ist Voraussetzung dafür, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen ihr Potenzial im Rahmen der EU voll entfalten können.

NMRI MIT A-STATUS GEMÄSS DEN PARISER GRUNDSÄTZEN IN ALLEN EU-MITGLIEDSTAATEN

Alle EU-Mitgliedstaaten haben sich zur Einrichtung von NMRI verpflichtet. Da sie ein horizontales Mandat besitzen, das alle Menschenrechte abdeckt, müssen sie besser ausgestattet werden, damit sie in der Lage sind, die Grundrechte innerhalb des engeren Geltungsbereichs des EU-Rechts umzusetzen.

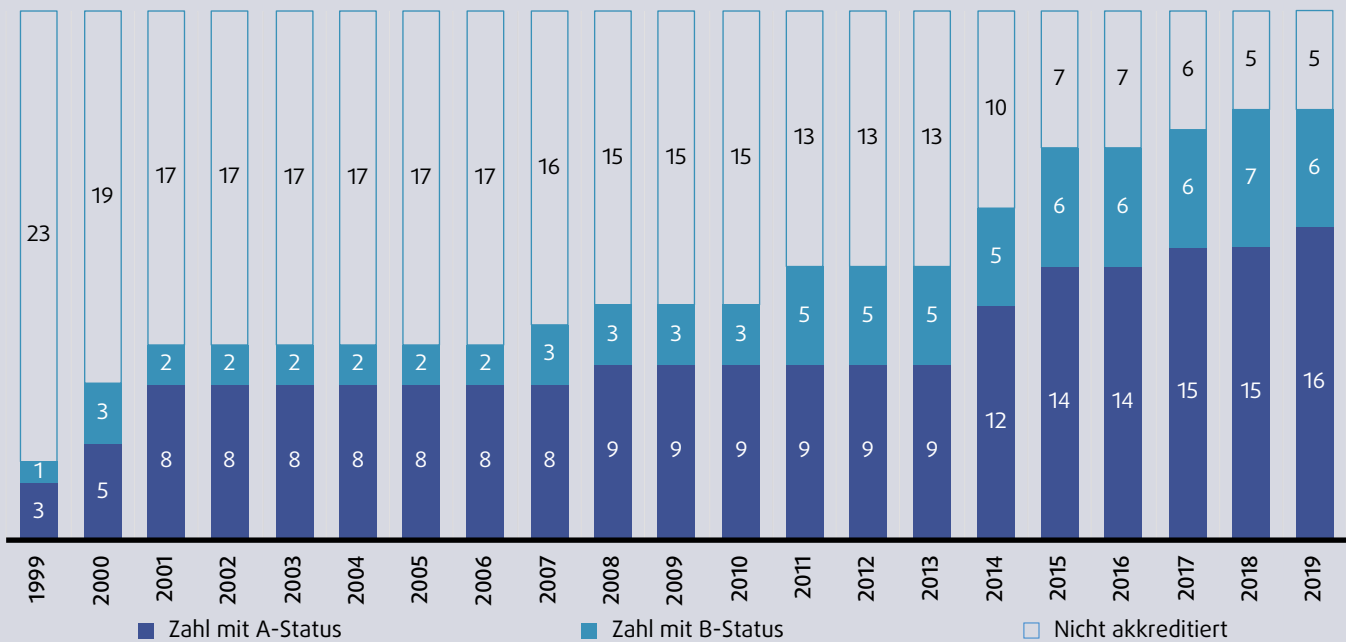


FRA-STELLUNGNAHME 1

Wie schon in ihrer Stellungnahme im Bericht über NMRI aus dem Jahr 2010 ist die FRA der Ansicht, dass alle EU-Mitgliedstaaten über unabhängige, wirksame und einflussreiche NMRI verfügen sollten, die den Pariser Grundsätzen entsprechen, damit sie die Grund- und Menschenrechte effektiver umsetzen und fördern können.

⁽²⁾ Europäische Kommission (2018), **Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für [spezifische EU-Fonds]**, COM(2018) 375 final, Straßburg, den 29.5.2018.

ABBILDUNG 2: ZAHL DER EUROPÄISCHEN LÄNDER MIT NMRI MIT A- BZW. B-STATUS



Quelle: FRA, 2020 [Sekundärforschung, gestützt auf die Akkreditierungsdaten der ENNHRI- und GANHRI-Mitgliedsorganisationen]

FRA-STELLUNGNAHME 2

Mitgliedstaaten, die über NMRI verfügen, sollten sich, wie vom Unterausschuss für Akkreditierung der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) empfohlen, bemühen, deren Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Einfluss zu erhöhen. Mitgliedstaaten, die dabei sind, NMRI einzurichten, sollten gemäß den allgemeinen Anmerkungen des GANHRI-Unterausschusses für Akkreditierung sicherstellen, dass diese die Pariser Grundsätze erfüllen. Hierbei können sich die Mitgliedstaaten die vom ENNHRI, von zwischenstaatlichen Organisationen und vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) angebotene fachliche Unterstützung zunutze machen.

In lediglich fünf EU-Mitgliedstaaten existiert bislang noch keine NMRI, allerdings hatten elf der 27 EU-Mitgliedstaaten im Juni 2020 auch noch keine NMRI mit A-Status, also eine, die die Pariser Grundsätze vollumfänglich erfüllt.

Hinweis: Nur die 27 EU-Mitgliedstaaten sind erfasst; die Angabe „nicht akkreditiert“ verweist auf die Zahl der Mitgliedstaaten ohne akkreditierte NMRI.

ZUSÄTZLICHE AUFGABEN VON NMRI IN DER EU – UNABHÄNGIGE ÜBERWACHUNG DER GRUNDRECHTE IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Die im EU-Recht vorgesehene Verpflichtung zur Errichtung oder Benennung von Gleichstellungsstellen hat in vielen Ländern dazu geführt, dass die NMRI auch diese Aufgabe erfüllen. In einer nachfolgenden Empfehlung forderte die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten dazu auf, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Gleichstellungsstellen zu erhöhen, damit sie ihre Aufgaben, etwa die unabhängige Unterstützung von Diskriminierungsopfern, die Förderung der Gleichstellung, die Durchführung unabhängiger Untersuchungen und die Veröffentlichung unabhängiger Berichte und Empfehlungen, besser wahrnehmen können (**Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission zu Standards für Gleichstellungsstellen**, Empfehlung 1.2).

Der Rat der Europäischen Union hat in seinen im September 2019 angenommenen Schlussfolgerungen zu der Charta betont, dass „unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichbehandlungsstellen und andere Menschenrechtsmechanismen (...) eine entscheidende Rolle bei dem Schutz und der Förderung der Grundrechte sowie bei der Gewährleistung der Einhaltung der Charta [spielen]“. Er forderte zur Zusammenarbeit mit diesen Mechanismen auf und unterstützte sie bezüglich ihrer Mandate, zu denen auch die Umsetzung und Förderung der Charta zählen.

Mit ihrem weit gefassten Menschenrechtsmandat sind NMRI für die zahlreichen Geltungsbereiche des EU-Rechts relevant, in denen die Charta Anwendung findet. Dazu gehören zentrale Fragen des EU-Rechts (wie Asyl und Migration, Datenschutz und Strafgerichtsbarkeit), in denen den NMRI eine stärkere Rolle bei der Überwachung der Anwendung der Charta in den Mitgliedstaaten zugewiesen werden könnte. Ferner könnten die Institutionen mit den Akteuren, die mit der Durchsetzung der Charta betraut sind – Regierungen, Verwaltungen, Gesetzgeber, Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe, Strafverfolgungsorgane, zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger –, zusammenarbeiten und deren Bewusstsein für die Charta stärken sowie ihre bessere Nutzung der Charta unterstützen.



FRA-STELLUNGNAHME 3

Die EU könnte die NMRI konsequenter als entscheidende Akteure für die Umsetzung der Grundrechte nutzen, etwa indem eine unabhängige und wirksame Überwachung der Grundrechte in den EU-Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Ein solches Vertrauen in die NMRI sollte durch enge Beziehungen und regelmäßige Kontakte mit spezifischen NMRI und insbesondere dem ENNHRI bestärkt werden. Eine qualifizierte Interaktion könnte auf NMRI, die die Pariser Grundsätze erfüllen, und das ENNHRI beschränkt werden. Damit die NMRI und das ENNHRI effektiv eingebunden werden können, muss auch die Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Mittel sichergestellt werden.

Jede derartige Einbeziehung darf die in den Pariser Grundsätzen festgelegte Unabhängigkeit und Wirksamkeit der NMRI keinesfalls gefährden. NMRI entbinden die Staaten nicht von ihrer Pflicht, die Grundrechte zu gewährleisten. Die Institutionen können allerdings unabhängige Beratung bieten, länderspezifische Empfehlungen abgeben und als unabhängiger Überwachungsmechanismus dienen, der dafür sorgt, dass die Länder ihren Verpflichtungen im Bereich der Grundrechte nachkommen.

Hinweis: E&W = England und Wales; NI = Nordirland; SCT = Schottland.

ABBILDUNG 3: INSTITUTIONEN MIT EINEM MANDAT ALS GLEICHSTELLUNGSSTELLE GEMÄSS EU-RECHT

A-Status																																		
B-Status																																		
Keine akkreditierte Institution																																		
0 – Mitwirkung (keine bloße Gleichstellungsstelle)	Belgien	Bulgarien – Kommission	Bulgarien – Ombudsstelle	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Kroatien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Polen	Portugal	Rumänien – Institut	Rumänien – Ombudsstelle	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechische Republik	Ungarn	Vereinigtes Königreich – E&W	Vereinigtes Königreich – SCT	Vereinigtes Königreich – NI	Zypern	Österreich	Nordmazedonien	Serbien
Gleichstellungsstelle	0			0	0						n / a	0				0										0								

Quelle: FRA, 2020 [basierend auf 33 Antworten auf den an 34 NMRI verschickten Fragebogen und Sekundärforschung der FRA]

FRA-STELLUNGNAHME 4

Die EU-Organe könnten sich regelmäßiger mit den NMRI austauschen, beispielsweise im Rat der Europäischen Union, in seinen Arbeitsgruppen zum Thema Grundrechte oder in anderen Arbeitsgruppen.

Ein regelmäßiger Austausch über vielversprechende Praktiken und die Herausforderungen, denen sich NMRI gegenübersehen, könnte ein gegenseitiges Lernen darüber ermöglichen, wie sich Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Einfluss der NMRI am besten ausweiten lassen, damit die Institutionen im Kontext der EU optimal eingesetzt werden können.

Darüber hinaus könnte ein Austausch mit der Europäischen Kommission, etwa im Zusammenhang mit der Überwachung der EU-Grundrechtecharta und der Rechtsstaatlichkeit, stattfinden.

Die Untersuchung der FRA zeigt, dass derzeit nur vier der 33 in diesem Bericht betrachteten NMRI die Charta systematisch nutzen, während der Rest angab, ihr Potenzial bislang nicht voll auszuschöpfen. Die Institutionen sind jedoch der Ansicht, dass die Verwendung der Charta in ihren Rechts- und politischen Systemen insgesamt zuzunehmen scheint. Auf die Frage, ob die Charta in den letzten zehn Jahren – seit sie rechtsverbindlich wurde – im Rahmen der eigenen Tätigkeit eine größere Rolle gespielt habe, meinten 16 der NMRI, die diese Frage beantworteten, sie habe an Bedeutung gewonnen, während 13 keine gestiegene Relevanz der Charta für ihre Arbeit erkennen konnten. 18 NMRI sahen den begrenzten Geltungsbereich der Charta als Grund dafür, dass sie sie nur selten nutzen. Fast ebenso viele (16) gaben an, dass das fehlende Verständnis des Mehrwerts, den die Charta im Vergleich zu internationalen Instrumenten wie der Europäischen Menschenrechtskonvention oder nationalen Rechtsquellen (13) bietet, ein Grund für ihre geringe Nutzung sei. Die Institutionen halten die Charta offenbar in erster Linie für zu komplex in ihrer Anwendung, obwohl nur vier NMRI angaben, dass Mandatsbeschränkungen sie daran gehindert hätten, stärker auf die Charta zurückzugreifen.



Der Untersuchung der FRA zufolge sind der nationale Fokus der NMRI und ihre bestehenden Kanäle zu den UN ein Grund dafür, dass nur relativ wenige NMRI den direkten Austausch und die direkte Zusammenarbeit mit den EU-Organen suchen. Allerdings hat das ENNHRI eine wichtige Rolle bei der stärkeren Einbindung der NMRI in regionale Strategien und Prozesse, auch auf EU-Ebene, gespielt. Darüber hinaus verleiht das ENNHRI den Institutionen über die gesamte Region hinweg eine kollektive Stimme, etwa durch die Einrichtung regionaler Berichte und Empfehlungen, die in die gesetzgeberischen und politischen Entscheidungsprozesse einfließen können. Insgesamt gesehen könnte der Austausch zwischen den NMRI und der EU deutlich verstärkt werden, sowohl was die Vorgehensweisen der EU als auch was die Einbindung der Mitgliedstaaten in die EU-Verfahren angeht.

Ein wichtiges Beispiel hierfür ist das Potenzial zur Schaffung nationaler Gremien zur Überwachung der EU-Förderprogramme auf nationaler Ebene. Im Rahmen der derzeitigen EU-Fonds im Programmplanungszeitraum 2014-2020 müssen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der EU-Bestimmungen bestimmte Bedingungen (*Ex-ante*-Konditionalitäten) erfüllen, um Zugang zu EU-Mitteln zu erhalten (etwa für Regionalentwicklungs-, Kohäsions- oder soziale Fragen). Eine dieser Bedingungen ist die Fähigkeit, die EU-Vorschriften und -Strategien zur Nichtdiskriminierung und Geschlechtergleichstellung sowie die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Zur Überwachung der Umsetzung bietet das EU-Recht auch die Möglichkeit, nationale Einrichtungen mit einem Gleichstellungsmandat in die einschlägigen Begleitausschüsse auf nationaler Ebene einzubinden. Laut Untersuchung der FRA nahmen jedoch nur sehr wenige NMRI, die auch als Gleichstellungsstellen fungieren, an solchen Begleitausschüssen zur Überwachung von EU-Förderprogrammen teil.

Für den bevorstehenden EU-Programmplanungszeitraum 2021-2027 eröffnet der aktuelle Vorschlag der Kommission für die (sogenannte) Verordnung mit gemeinsamen



FRA-STELLUNGNAHME 5

Die EU sollte den NMRI und dem ENNHRI auch künftig Mittel zur Verfügung stellen, um dafür zu sorgen, dass sie weiterhin einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa leisten können. Die Europäische Kommission könnte über zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten nachdenken, um die NMRI darin zu unterstützen, ihre Sachkenntnis bezüglich der Anwendung der Charta auf nationaler Ebene auszubauen. Dies könnte ihre Aufgabe erleichtern, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Charta zu unterstützen, etwa im Bereich der Gesetzgebung und Politikgestaltung und bei der Inanspruchnahme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Hinweis: E&W = England und Wales; NI = Nordirland; SCT = Schottland.



ABBILDUNG 4: AKKREDITIERUNG VON NMRI UND ZUSÄTZLICHE MANDATE IM RAHMEN DER UN-VERTRÄGE

A-Status	Belgien	Bulgarien – Kommission	Bulgarien – Ombudsstelle	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Kroatien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Polen	Portugal	Rumänien – Institut	Rumänien – Ombudsstelle	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechische Republik	Ungarn	Vereinigtes Königreich – E&W	Vereinigtes Königreich – SCT	Vereinigtes Königreich – NI	Zypern	Österreich	Nordmazedonien	Serbien	
Keine akkreditierte Institution																																			
Keine Mitwirkung (keine bloße Gleichstellungsstelle)																																			
CERD (nach Artikel 14 anerkannte Stelle)																																			
OPCAT (nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter)				0			0																												
BRK (nationaler Überwachungsmechanismus)							0												0				0		0							0			

Quelle: FRA, 2020 [basierend auf 33 Antworten auf den an 34 NMRI verschickten Fragebogen, Sekundärforschung der FRA sowie Rückmeldungen der NMRI]

Bestimmungen für EU-Fonds die Möglichkeit, nationale Einrichtungen einzubeziehen, die mit der Förderung der Menschenrechte betraut sind. Diese potenzielle Rolle für Organisationen wie die NMRI zur Überwachung von EU-Förderprogrammen bietet die Chance, die Umsetzung der Grundrechte EU-weit zu stärken, die Rolle der Institutionen zu untermauern und ihre Wirkung vor Ort zu erhöhen. Ferner bietet sie die Gelegenheit, die internationalen Menschenrechtsstandards besser in die gesetzgeberischen und politischen Entscheidungsprozesse der EU zu integrieren.

FRA-STELLUNGNAHME 6

Zur Ausweitung ihrer vorhandenen Analysekapazitäten und Evidenzgrundlagen für die Überprüfung, ob die Charta bei der Umsetzung von EU-Vorschriften in nationales Recht eingehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, die NMRI um ihre Mitwirkung an einschlägigen Verfahren zu ersuchen, etwa an Kompatibilitätsprüfungen und Folgenabschätzungen.

Die EU kann sich zudem von der UN-Praxis leiten lassen, der zufolge NMRI, die die Pariser Grundsätze erfüllen, einen besonderen Status erhalten, der ihnen die Teilnahme und Mitwirkung an einer Reihe von Einrichtungen, Mechanismen und Verfahren erlaubt, etwa am Menschenrechtsrat und an den Vertragsorganen. Dies eröffnet weitreichende Möglichkeiten in den UN, da so die Mitwirkung an Länderbewertungen, an Folgemaßnahmen, an der Ausarbeitung von Normen und an Beschwerdeverfahren ermöglicht wird.

WIRKUNGSVOLLE UND SICHERE INSTITUTIONEN

Damit die NMRI großen Einfluss auf die Menschenrechte nehmen können, müssen sie in der Lage sein, politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber zu beraten. Die Untersuchung der FRA (siehe **Kasten zur Methodik**) zeigt, dass die im Bericht betrachteten Institutionen ihre Jahres- und Themenberichte dazu nutzen, relevante Entwicklungen sowie ihr Potenzial zur Zusammenarbeit mit Regierungen und Parlamenten, auch während der COVID-19-Pandemie, aufzuzeigen. Obwohl die NMRI ihre Jahresberichte gewöhnlich an die Parlamente richten, werden diese nicht immer von den Parlamentariern diskutiert, was ihre Sichtbarkeit und ihre Wirkung mindert. Eine parlamentarische Diskussion ist nur in wenigen Ländern obligatorisch.

NMRI müssen über ausreichende Befugnisse verfügen, damit ihre Arbeit Wirkung zeigt. Bedeutende Befugnisse wie die Möglichkeit, Minister zur Beantwortung bestimmter Fragen zu veranlassen, werden vielleicht nur selten genutzt, ihre bloße Existenz kann einer NMRI jedoch die nötige Autorität verleihen. Die für diesen Bericht durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass alle betrachteten Institutionen Informationen und Daten über ihre Arbeit veröffentlichen und damit nützliche Informationen sowohl für die externe Evaluierung als auch für die Eigenbewertung liefern. Dazu zählen etwa die Zahl der Meldungen oder anderer öffentlicher Interventionen durch die NMRI, die Zahl der angenommenen Empfehlungen oder die Zahl der Beobachtermissionen.

*Hinweis: E&W = England und Wales;
NI = Nordirland;
SCT = Schottland.*

ABBILDUNG 5: REGIERUNGSBERATUNG DURCH DIE NMRI

	Belgien	Bulgarien – Kommission	Bulgarien – Ombudsstelle	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Kroatien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Polen	Portugal	Rumänien – Institut	Rumänien – Ombudsstelle	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechische Republik	Ungarn	Vereinigtes Königreich – E&W	Vereinigtes Königreich – SCT	Vereinigtes Königreich – NI	Zypern	Österreich	Nordmazedonien	Serbien		
A-Status																																				
B-Status																																				
Keine akkreditierte Institution																																				
Ausdrückliche Verpflichtung																																				
Ausdrückliche Möglichkeit																																				
Implizite Möglichkeit / gängige Praxis																																				

Quelle: FRA, 2020 [basierend auf 33 Antworten auf den an 34 NMRI verschickten Fragebogen]

Um auch weiterhin Wirkung zu entfalten, benötigen die Institutionen eine feste Rechtsgrundlage, die ihre Einrichtung und Funktionsweise verankert und ihre Unabhängigkeit gewährleistet. Gemäß den Pariser Grundsätzen sollte die Rechtsgrundlage für jede einzelne NMRI insbesondere ihre Unabhängigkeit und Existenz sowie ihre Strukturen, Mandate und Befugnisse festschreiben. Die Untersuchungen für diesen Bericht haben gezeigt, dass die NMRI in den EU-Mitgliedstaaten gewöhnlich auf einer soliden Rechtsgrundlage fußen, beruhend auf einem vom Parlament erlassenen Gesetz, dass jedoch nur 14 Institutionen zusätzlich durch Verfassungsbestimmungen geschützt sind.

In Verbindung mit der Rechtsgrundlage ist es notwendig, das Mandat einer NMRI möglichst umfassend zu gestalten, sodass es alle einschlägigen Grund- und Menschenrechte abdeckt. Gemäß den Pariser Grundsätzen sollte sich das Mandat auf die internationalen Instrumente stützen, deren Vertragspartei der betreffende Staat ist (Zuständigkeit und Aufgaben, Absatz 3 Buchstabe b). Um die Rolle der NMRI bei der Förderung und Überwachung der Grundrechte im Kontext der EU zu unterstreichen, könnten explizite Verweise auf die Charta und das EU-Recht in die Dokumente aufgenommen werden, die die Grundlage für die Tätigkeit der NMRI bilden. Der Untersuchung der FRA zufolge ist die Charta kein zentraler Standard im Gefüge der Institutionen. Mit Ausnahme einer Gesetzesvorlage in Schweden wird die Charta in keinem Dokument, das als Rechtsgrundlage für NMRI in der EU dient, ausdrücklich erwähnt.

Laut den Untersuchungen der FRA ist die überwiegende Mehrheit der 33 in dem Bericht betrachteten NMRI mit Mandaten ausgestattet, die auch Überwachungsmaßnahmen mit einschließen. 28 der untersuchten Institutionen führen Überwachungsmaßnahmen durch, etwa im Rahmen der Inspektion von Haftanstalten. 13 davon sind ausdrücklich dazu verpflichtet, acht haben die ausdrückliche Möglichkeit dazu und für sieben ist dies lediglich gängige Praxis.

Hinweise: E&W = England und Wales; NI = Nordirland; SCT = Schottland. () Die finnische NMRI verfügt über eine Dachstruktur, wonach die Parlamentarische Ombudsperson verfassungsrechtliche Stellung hat, während das Zentrum für Menschenrechte gesetzlich verankert ist.*



FRA-STELLUNGNAHME 7

Um die Wirkung der NMRI zu erhöhen, könnten die EU-Mitgliedstaaten die Institutionen ersuchen, Empfehlungen zu den Auswirkungen von Gesetzes- und Strategieentwürfen auf die Grundrechte zu formulieren, um deren Einhaltung zu verbessern, was auch für den jüngst im Rahmen der COVID-19-Pandemie verhängten Ausnahmezustand bzw. Notstand gilt. Des Weiteren könnten die Parlamente ihre Beziehungen zu den NMRI formalisieren und sicherstellen, dass die dem Parlament vorgelegten Berichte der NMRI ordnungsgemäß eingebracht und diskutiert werden.

Die EU-Mitgliedstaaten könnten sicherstellen, dass die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der NMRI und ihre Umsetzung systematisch verfolgt und öffentlich darüber berichtet wird. Beispielsweise könnte angegeben werden, welche der Empfehlungen noch umzusetzen sind und in welchem Stadium sie sich befinden und welche Empfehlungen durch die zuständigen nationalen Behörden explizit zurückgewiesen wurden oder ohne Reaktion geblieben sind.

Falls auf die Empfehlungen der NMRI keine Taten folgen, könnten wirksame formale Möglichkeiten für die NMRI geschaffen werden, die Parlamente zu einer Beschäftigung damit zu zwingen.

ABBILDUNG 6: ART DER RECHTSGRUNDLAGE NACH LAND UND INSTITUTION – VERFASSUNG ODER ÜBLICHE GESETZGEBUNG

A-Status	Belgien	Bulgarien – Kommission	Bulgarien – Ombudsstelle	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Kroatien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Polen	Portugal	Rumänien – Institut	Rumänien – Ombudsstelle	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechische Republik	Ungarn	Vereinigtes Königreich – E&W	Vereinigtes Königreich – SCT	Vereinigtes Königreich – NI	Zypern	Österreich	Nordmazedonien	Serbien	
B-Status																																			
Keine akkreditierte Institution																																			
Costituzione							(*)																												
Diritto							(*)																												

Quelle: FRA, 2020 [basierend auf 33 Antworten auf den an 34 NMRI verschickten Fragebogen und Sekundärforschung der FRA]

FRA-STELLUNGNAHME 8

Zur Erhöhung der Unabhängigkeit und Wirksamkeit der NMRI könnten die EU-Mitgliedstaaten bei der Errichtung neuer oder der Stärkung bestehender NMRI eine solide Rechtsgrundlage schaffen, idealerweise untermauert durch eine Verfassungsbestimmung. Änderungen an der Rechtsgrundlage erfordern im Vorfeld einen wirksamen Konsultationsprozess, in den auch die betreffende NMRI einbezogen wird.

Neben einem weit gefassten Menschenrechtsmandat, das alle Menschenrechte abdeckt und eindeutig auf das internationale Menschenrecht (einschließlich der Übereinkünfte und Auslegungen durch die betreffenden Überwachungsmechanismen) Bezug nimmt, könnte in der Rechts- oder einer gleichwertigen Grundlage für die NMRI auch auf das EU-Recht, die Charta und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hingewiesen werden. Dies hätte eine stärkere Anbindung an die EU-Grundrechte zur Folge.

In ähnlicher Weise können 29 der Institutionen systematische Menschenrechtsverletzungen untersuchen und Rechtsmittel empfehlen. Zwölf davon sind ausdrücklich dazu verpflichtet, zehn haben die ausdrückliche Möglichkeit dazu und für sieben ist dies gängige Praxis. Des Weiteren sind 27 NMRI dazu befugt, Anschuldigungen über systematische Menschenrechtsverletzungen von sich aus zu untersuchen, ob aufgrund einer ausdrücklichen Verpflichtung (10), der ausdrücklichen Möglichkeit (10) oder gängiger Praxis (7).

Eine Mehrheit der Institutionen ist auch befugt, Einzelbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen nachzugehen und Rechtsmittel zu empfehlen, obwohl ihre Zahl mit 23 NMRI geringer ist (20 sind ausdrücklich dazu verpflichtet).

Die Untersuchungen für diesen Bericht zeigen, dass alle NMRI die Nachverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen seitens der Regierungen zu einem gewissen Grad beobachten und bewerten und dass mehrere von ihnen Daten und Informationen über die Annahme ihrer Empfehlungen durch die maßgeblichen Behörden veröffentlichen.

Jede Bewertung von NMRI muss sich letztlich auch ihrer tatsächlichen Arbeit und Wirkung jenseits der bloßen Erfüllung der formalen Aspekte der Pariser Grundsätze widmen. Wie die Untersuchung der FRA zeigt, messen die Institutionen ihre Wirkung auf die Menschenrechtslage, und zwar im Hinblick auf die wichtigsten Menschenrechtsfragen in der Gesellschaft. Wichtige Fragen können etwa die Menschenrechtsaspekte der Rechtsstaatlichkeit, die Themen Migration und Integration, der ökologische und technologische Wandel, Gleichstellung und Hassverbrechen oder die Auswirkungen globaler Pandemien auf die Grundrechte sein.

Hinweis:

E&W = England und Wales;

NI = Nordirland;

SCT = Schottland.

FRA-STELLUNGNAHME 9

Die EU-Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass den NMRI ausreichende Ressourcen für die regelmäßige Evaluierung der Wirkung und Effektivität ihrer Arbeit zur Verfügung stehen, auch für externe Evaluierungen, falls nötig. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen müssen veröffentlicht werden.

ABBILDUNG 7: BEFUGNIS VON NMRI, EINZELBESCHWERDEN ÜBER MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN ZU UNTERSUCHEN

A-Status	Belgien	Bulgarien – Kommission	Bulgarien – Ombudsstelle	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Kroatien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Polen	Portugal	Rumänien – Institut	Rumänien – Ombudsstelle	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechische Republik	Ungarn	Vereinigtes Königreich – E&W	Vereinigtes Königreich – SCT	Vereinigtes Königreich – NI	Zypern	Österreich	Nordmazedonien	Serbien		
Keine akkreditierte Institution																																				
Ausdrückliche Verpflichtung																																				
Ausdrückliche Möglichkeit																																				
Gängige Praxis																																				
Keine Möglichkeit dazu																																				

Quelle: FRA, 2020 [basierend auf 33 Antworten auf den an 34 NMRI verschickten Fragebogen]

UNABHÄNGIGE NMRI

Ein zentrales Element zur Sicherung der Unabhängigkeit von NMRI sind die Verfahren zur Auswahl und Ernennung der Mitglieder ihres Entscheidungsgremiums. Bei Überprüfung der Akkreditierung hat der Unterausschuss für Akkreditierung festgestellt, dass mehr unternommen werden muss, auch was die EU-Mitgliedstaaten angeht. In ähnlicher Weise sind auch die Entlassungsverfahren zu überprüfen ⁽³⁾.

Die Untersuchungen für diesen Bericht belegen die Notwendigkeit, die Ernennungsverfahren der Entscheidungsgremien der NMRI zu verbessern, um Transparenz und Glaubwürdigkeit zu gewährleisten. Obwohl sich die Mitgliedstaaten in der Art ihrer Einrichtungen und Verfahren deutlich voneinander unterscheiden, lassen sich allgemeine Lehren ableiten, die für alle von Bedeutung sind. Die allgemeinen Anmerkungen des Unterausschusses für Akkreditierung und die in diesem Bericht dargelegten Ergebnisse führen unter anderem zu der Erkenntnis, dass transparente und bewerbungsoffene Ernennungsverfahren nötig sind oder andere Wege zur Stärkung der Unabhängigkeit der Institutionen in Erwägung gezogen werden müssen. Die Unabhängigkeit der NMRI ließe sich etwa dadurch verbessern, dass Bewerber von einem unabhängigen Sachverständigenausschuss gemäß den gesetzlichen Transparenzanforderungen überprüft werden und ihre Auswahl anhand von Leistungskriterien erfolgt. Die Betrachtung der Bewerber würde zudem von der Einbeziehung der Parlamente, etwa in Form beratender Anhörungen, profitieren.

⁽³⁾ Siehe GANHRI (2018), **SCA General Observations** (Allgemeine Anmerkungen des Unterausschusses für Akkreditierung), Punkt 2.1.



FRA-STELLUNGNAHME 10

Die FRA ist der Ansicht, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß den Pariser Grundsätzen und den allgemeinen Anmerkungen des Unterausschusses für Akkreditierung das Auswahl- und Ernennungsverfahren für Mitglieder (Führungspersonen) von NMRI verbessern sollten, indem sie die Transparenz erhöhen und die Verfahren für einen größtmöglichen Kreis von Bewerbern öffnen. Die Verfahren könnten unabhängige Sachverständigenausschüsse und die Einbeziehung der Parlamente mit einschließen.



FRA-STELLUNGNAHME 11

Wie vom Rat der Europäischen Union betont, sollten die EU-Mitgliedstaaten ein schützendes und günstiges Umfeld für NMRI und die Zivilgesellschaft gewährleisten, damit NMRI keinen Drohungen und Belästigungen ausgesetzt sind. Um zu verhindern, dass sich die NMRI sowie ihre Führungspersonen und Mitarbeiter aufgrund ihrer Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Drohungen und anderen Formen von Druck gegenübersehen, müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den NMRI Schutzmaßnahmen, auch in Form von Gesetzen, ergreifen.

Die NMRI, ihre Mitglieder und ihr Personal müssen vor Belästigungen, Angriffen und anderen mit ihrer Mandatstätigkeit in Verbindung stehenden Einschüchterungsversuchen geschützt werden, wobei die EU-Mitgliedstaaten das Vorgehen gegen derartige Handlungen als Priorität ansehen müssen.

Eine weitere wichtige institutionelle Maßgabe, die die Unabhängigkeit der NMRI stärkt und sie vor gewissen Formen der Bedrohung schützt, ist der Schutz vor einer zivil- und strafrechtlichen Haftung bei Handlungen, die die Institutionen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben unternehmen (funktionelle Immunität). Fehlt ein solcher Schutz gegen externe Einflüsse, kann dies zur Folge haben, dass die NMRI ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, ohne gerichtliche Verfahren zu befürchten. Die Untersuchungen für diesen Bericht zeigen, dass die Führungspersonen von nur 16 der 33 durch die Studie abgedeckten NMRI eine solche Immunität genießen, die sich in vier Mitgliedstaaten auch auf die Verwaltungsräte erstreckt. In anderen Ländern, wie etwa Kroatien, genießen die stellvertretenden Ombudsleute dieselbe Immunität wie die Ombudsperson selbst. Der Schutz vor der beschriebenen Haftung gilt in nur zwei Mitgliedstaaten auch für das Personal.

Die NMRI sowie ihre Leiter und Mitarbeiter unterliegen auch noch verschiedenen anderen Arten der Bedrohung, die ihre Arbeit erheblich beeinträchtigen. Der Menschenrechtskommissar des Europarats hat über einige der – auch in den EU-Mitgliedstaaten – gegen die Institutionen gerichteten Drohungen berichtet. Dazu zählen Haushaltskürzungen und die Einmischung in den Auswahl- und Ernennungsprozess⁽⁴⁾, weshalb es wichtig ist, dass ein fundiertes Präventionssystem vorhanden ist. Des Weiteren haben die UN die Bedeutung von NMRI bei der Vermeidung von Repressalien gegen zivilgesellschaftliche Organisationen anerkannt⁽⁵⁾. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen

hat jüngst vor der Generalversammlung betont, dass Staaten Maßnahmen ergreifen müssen, die verhindern, dass auf NMRI Druck ausgeübt wird⁽⁶⁾.

Der Rat der Europäischen Union hat betont, „dass ein günstiges Umfeld für unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichbehandlungsstellen und andere Menschenrechtsmechanismen gewahrt bleiben muss“⁽⁷⁾.

Die Untersuchungen für diesen Bericht zeigen, dass das Hauptproblem für die Gewährleistung eines günstigen Umfelds für NMRI darin besteht, dass es Fälle von Belästigungen, Drohungen und Angriffen auf das Personal, die Führungsebene und die Räumlichkeiten gibt. 13 NMRI gaben an, dass ihre festen und freiwilligen Mitarbeiter aufgrund ihrer Tätigkeit in den vorangegangenen zwölf Monaten Drohungen und Belästigungen ausgesetzt waren, insbesondere online. Ein Drittel der Institutionen berichtete auch noch über eine weitere Form der Bedrohung, nämlich den übermäßig negativ gefärbten Diskurs über Menschenrechtsfragen.

⁽⁴⁾ Europarat, Kommissar für Menschenrechte (2018), **Paris Principles at 25: National Human Rights Institutions needed more than ever** (Die Pariser Grundsätze nach 25 Jahren: Nationale Menschenrechtsinstitutionen werden mehr gebraucht denn je), 18. Dezember.

⁽⁵⁾ Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (2019), **A/HRC/RES/42/28**, 1. Oktober.

⁽⁶⁾ UN-Generalversammlung (2019), **A/74/226**, 25. Juli; UN-Generalversammlung (2019), **A/RES/74/156**, 23. Januar.

⁽⁷⁾ Rat der Europäischen Union (2019), **Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Grundrechtecharta – nach zehn Jahren: Sachstand und künftige Arbeit“**, S. 11.

INSTITUTIONEN, DIE VIELFALT WIDERSPIEGELN – IN EINEM FÜR DIE MENSCHENRECHTE FÖRDERLICHEN UMFELD

Die pluralistische Repräsentation der Gesellschaft innerhalb der NMRI und ihrer Beratergremien ist eine der Forderungen der Pariser Grundsätze und eng mit ihrer Unabhängigkeit verbunden. Dieser Aspekt ist für die wirksame Funktionsweise von NMRI und ihre Fähigkeit, die Menschenrechtslage vor Ort zu beeinflussen, von entscheidender Bedeutung. Jede Institution sollte die breite Zusammensetzung der Gesellschaft widerspiegeln und zudem in ihrer Arbeitsweise eine Verbindung zu möglichst breiten Kreisen herstellen, indem sie mit der Zivilgesellschaft zusammenarbeitet und sich mit denen ins Benehmen setzt, die andernfalls zurückgelassen und nicht gehört würden. Den Pariser Grundsätzen zufolge bestimmt sich die Ernennung der Mitglieder von NMRI „nach einem Verfahren, das alle erforderlichen Garantien für die pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte (der zivilen Gesellschaft) bietet“. Auch die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist ein wichtiger Bestandteil der Pariser Grundsätze.

Im Kontext der EU bedeutet Pluralismus, die kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt zu respektieren, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 22) und im Vertrag über die Europäische Union (Artikel 2) festgeschrieben. Des Weiteren heißt es im Vertrag (Artikel 10 Absatz 3), dass Entscheidungen in der EU so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden sollen. Es erscheint daher von Vorteil, bei der Überwachung der Menschenrechte im Rahmen der Umsetzung des EU-Rechts den Pluralismus in der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Die Untersuchungen für diesen Bericht zeigen, dass 15 NMRI den Pluralismus durch die Zusammensetzung ihrer Kollegialorgane zur Entscheidungsfindung zu gewährleisten suchen – die ausschussähnlichen NMRI. Darüber hinaus illustrieren die Untersuchungen der FRA, dass zwischen Männern und Frauen beim Personal und auf der Führungsebene der Institutionen eine bessere Ausgewogenheit herrscht als vor zehn Jahren.

Hinweis:

EGW = England und Wales;
NI = Nordirland; SCT = Schottland.



FRA-STELLUNGNAHME 12

Die EU-Mitgliedstaaten werden im Einklang mit den Pariser Grundsätzen dazu ermutigt, sicherzustellen, dass Strukturen und Mitgliedschaft der NMRI die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln. Dies lässt sich durch die Zusammensetzung der Kollegialgremien für die Entscheidungsfindung, der beratenden Organe und des Personals erreichen. Die NMRI müssen zudem in der Lage sein, sich regelmäßig und konstruktiv mit der Zivilgesellschaft auszutauschen. Für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der NMRI ist es unerlässlich, dass sich die Pluralität der Gesellschaft, zu der auch Randgruppen gehören, in ihnen widerspiegelt.

ABBILDUNG 8: MÖGLICHKEITEN DER INSTITUTIONEN ZUR SICHERSTELLUNG VON PLURALISMUS

	Belgien	Bulgarien – Kommission	Bulgarien – Ombudsstelle	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Kroatien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Polen	Portugal	Rumänien – Institut	Rumänien – Ombudsstelle	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechische Republik	Ungarn	Vereinigtes Königreich – EGW	Vereinigtes Königreich – SCT	Vereinigtes Königreich – NI	Zypern	Österreich	Nordmazedonien	Serbien			
A-Status																																					
B-Status																																					
Keine akkreditierte Institution																																					
Pluralistisches Gremium innerhalb der NMRI																																					
Beratergremien – breites Spektrum																																					
Beratergremien – enges Spektrum																																					

Quelle: FRA, 2020 [basierend auf 33 Antworten auf den an 34 NMRI verschickten Fragebogen und Sekundärforschung der FRA]

FRA-STELLUNGNAHME 13

Die EU-Mitgliedstaaten sollten überlegen, die Zusammenarbeit zwischen NMRI und Städten oder Regionen durch die Bereitstellung besonderer Mittel stärker zu unterstützen. Eine solche Zusammenarbeit würde nicht nur die Menschenrechte auf lokaler Ebene stärken, sondern auch das Bewusstsein für diese Rechte. Das Ziel 16.10 für nachhaltige Entwicklung („Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften“) könnte mit Blick auf den verstärkten Austausch zwischen den NMRI und verschiedenen Führungsebenen, etwa Städten und Regionen, einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.

Alle der in diesem Bericht betrachteten NMRI tauschen sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen aus. Fast die Hälfte von ihnen sind dazu verpflichtet, ein Drittel hat die ausdrückliche Möglichkeit dazu und für etwa ein Fünftel ist dies einfach gängige Praxis. Die NMRI arbeiten in folgenden Bereichen eng mit der Zivilgesellschaft zusammen: 31 im Bereich der Sensibilisierung und Aufklärung über die Menschenrechte, 23 bei gemeinsamen Projekten und drei auf anderen Gebieten. Dabei verwenden sie unterschiedliche Formen der Kommunikation und Kooperation mit der Zivilgesellschaft. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Mittelvergabe an zivilgesellschaftliche Organisationen durch die Institutionen kommen weiterhin selten vor.

In Ergänzung zu den Untersuchungen für diesen Bericht führte die FRA eine Konsultation in der Zivilgesellschaft zur Frage ihrer Zusammenarbeit mit den NMRI durch. Dabei zeigte sich, dass der Austausch zwar als gut empfunden wurde, die Themenbereiche jedoch vielfältiger sein könnten und die Zusammenarbeit formalisiert und auf alle Tätigkeitsbereiche der NMRI ausgeweitet werden sollte – ein Aspekt, der auch in den Empfehlungen des Unterausschusses für Akkreditierung auftaucht.

Die Studie der FRA betrachtete auch noch andere Formen der Inklusivität. Fast die Hälfte aller untersuchten NMRI arbeiten auf verschiedene Weise mit den zuständigen Behörden in Städten und Lokalverwaltungen zusammen. Drei von ihnen haben Büros in verschiedenen Landesteilen eingerichtet, um ihre Interaktion mit den Rechtsträgern zu erhöhen oder die Menschenrechtsförderung auszuweiten. Städtische Behörden haben von der Expertise der Institutionen im Bereich der Menschenrechte profitiert, was einen positiven Einfluss auf ihre Regierungsführung, etwa auf die Einbindung der Rechtsträger in die städtischen Entscheidungsprozesse, hatte. Ein Beispiel dafür ist der Rechtsbereich, etwa der Zugang zur Justiz, das Recht auf Information, die Religions-, Gewissens-, Meinungs-, Informations- und Redefreiheit, die Bekämpfung und Vermeidung von Diskriminierung durch die gezielte Menschenrechtserziehung von Beamten, der Zugang zu Dienstleistungen und die Schaffung von Räumen zur Förderung der Vielfalt.

Hinweis:

E&W = England und Wales;

NI = Nordirland;

SCT = Schottland.

ABBILDUNG 9: KOOPERATION DER NMRI MIT ZIVILGESELLSCHAFTLICHEN ORGANISATIONEN

	Belgien	Bulgarien – Kommission	Bulgarien – Ombudsstelle	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Kroatien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Polen	Portugal	Rumänien – Institut	Rumänien – Ombudsstelle	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschechische Republik	Ungarn	Vereinigtes Königreich – E&W	Vereinigtes Königreich – SCT	Vereinigtes Königreich – NI	Zypern	Österreich	Nordmazedonien	Serbien		
A-Status																																				
B-Status																																				
Keine akkreditierte Institution																																				
Ausdrückliche Verpflichtung																																				
Ausdrückliche Möglichkeit																																				
Implizite Möglichkeit / gängige Praxis																																				

Quelle: FRA, 2020 [basierend auf 33 Antworten auf den an 34 NMRI verschickten Fragebogen und Sekundärforschung der FRA]

ANGEMESSEN AUSGESTATTETE NMRI

Die adäquate finanzielle und personelle Ausstattung ist unerlässlich, damit die NMRI ihren unterschiedlichen Menschenrechtsmandaten unabhängig und wirksam nachkommen können.

Die unterschiedlichen Arten von NMRI (einige fungieren auch als Ombuds- und Gleichstellungsstellen) in den EU-Mitgliedstaaten erschweren den Vergleich ihrer vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen. Obwohl die Untersuchung der FRA insgesamt einen leichten Anstieg bei den Haushaltsmitteln der Institutionen in der EU zwischen 2010 und 2019 feststellte (vorwiegend aufgrund zusätzlicher Mandate, nicht inflationsbereinigt), erlebten manche NMRI in einigen Jahren beträchtliche Mittelkürzungen. Vergleicht man die für 2011 bis 2019 zu den Institutionen vorliegenden Daten, so zeigt sich, dass die Zahl der Mitarbeiter allgemein zugenommen hat, was jedoch vor dem Hintergrund der Ausweitung ihrer Aufgaben zu sehen ist.

Die Untersuchungen für diesen Bericht zeigen, dass zahlreiche NMRI weiterhin nur sehr wenige Mitarbeiter haben, betrachtet man ihre mehrfachen Mandate, etwa die gleichzeitige Funktion als Gleichstellungsstelle gemäß EU-Recht, als nationaler Präventionsmechanismus gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter der Vereinten Nationen (OPCAT) oder als nationaler Überwachungsmechanismus gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.



FRA-STELLUNGNAHME 14

Gemäß den Pariser Grundsätzen und den vom Europarat und der Europäischen Kommission ausgesprochenen Empfehlungen für Fachgremien sollten die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den NMRI finanzielle und personelle Mittel in einem Maß bereitgestellt werden, das es ihnen auf operativer Ebene ermöglicht, ihre Mandate wirksam und unabhängig zu erfüllen. Um dies zu erreichen, könnte ein rechtzeitiger Austausch zwischen den NMRI und den politischen Entscheidungsträgern hilfreich sein, etwa in Form einer Konsultation vor Verabschiedung des Haushalts unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit. Jedwede Kürzung des Gesamthaushalts der öffentlichen Dienste sollte die NMRI nicht unverhältnismäßig benachteiligen.

Die NMRI sollten über ausreichende Ressourcen verfügen, um zentrale Menschenrechtsfragen in Angriff zu nehmen und ihre Funktionen auf wirksame Weise zu erfüllen. Dies ist nicht nur allgemein von Bedeutung, sondern dient auch der Stärkung ihrer eigenen Expertise in Bereichen wie der Charta. Ferner müssen die NMRI in der Lage sein, die Allgemeinheit sowie gefährdete Gruppen besser über ihr Mandat und ihre Funktionen aufzuklären.

Die Ressourcen sollten es den NMRI zudem erlauben, mit anderen Einrichtungen, die auf nationaler Ebene mit dem Thema Menschenrechte befasst sind, zu kooperieren, die Koordinierung zu gewährleisten und mit den Vereinten Nationen, dem Europarat und anderen internationalen und regionalen Organisationen, darunter auch den EU-Organen, Umgang zu pflegen.

FRA-STELLUNGNAHME 15

Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf verwendet werden, jedes ausdrückliche Mandat und jede zusätzliche Aufgabe, die einer NMRI übertragen wird, mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit diese wirksam wahrgenommen werden können, ohne die bestehende Tätigkeit zu beeinträchtigen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen zudem dafür sorgen, dass zusätzliche Mandate und Aufgaben die Wirksamkeit der NMRI nicht mindern, indem sie deren Kapazitäten unverhältnismäßig binden oder eine strategische Auswahl unumgänglich machen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die NMRI zu allen gesetzgeberischen oder politischen Initiativen konsultieren, die Auswirkungen auf die NMRI, ihre Mandate und ihre Haushaltsmittel haben.

Gemäß den Pariser Grundsätzen sowie internationalen Standards kommt den NMRI eine wichtige Rolle bei der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Zusammenarbeit mit regionalen Menschenrechtsmechanismen und anderen regionalen sowie nationalen Mechanismen, darunter mit NMRI in anderen Ländern, die für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig sind, sowie mit anderen Einrichtungen im eigenen Land, deren Aufgabengebiet eine Menschenrechtskomponente mit einschließt.

Methodik

Die Daten wurden mittels (qualitativer und quantitativer) Primär- und Sekundärquellen erhoben.

Die Mitarbeiter der FRA sammelten die Daten anhand von Fragebögen und Direktbefragungen der NMRI in den damals 28 EU-Mitgliedstaaten und den beiden Beitrittsländern, die unter das Mandat der FRA fallen: Nordmazedonien und Serbien. Die Erhebung fand zwischen April und September 2019 statt. Die NMRI oder – in Mitgliedstaaten ohne NMRI – gleichwertigen Institutionen mit ENNHRI-Mitgliedschaft beantworteten einen Fragebogen und wurden interviewt. Insgesamt wurde der Fragebogen der FRA an 34 NMRI verschickt; 33 davon antworteten, auch wenn einige nicht alle Abschnitte des Fragebogens ausfüllten. Im selben Zeitraum wurde zusätzlich Sekundärforschung betrieben. Die NMRI und die nationalen Verbindungsleute nahmen im Januar 2020 eine Prüfung der im Berichtsentwurf enthaltenen Daten vor.

Die FRA erhielt wertvolle Rückmeldungen zu ihrer ersten Datenanalyse und den zentralen Ergebnissen vom Beratergremium, das den Bericht begleitete und dem Vertreter von ENNHRI, GANHRI und Equinet, des Europarats, der Europäischen Kommission, des UN-Menschenrechtsbüros, des OSZE/DIMR, der Beratergruppe der Plattform für Grundrechte der FRA sowie zwei unabhängige Sachverständige angehörten.

TABELLE ZU DEN MANDATEN DER VON DER FRA UNTERSUCHTEN NMRI (ODER IHNEN AM NÄCHSTEN KOMMENDEN STELLEN) (*)

NMRI	Mandate									
	Förderung und Schutz der Menschenrechte	Ombudsstellen mit Mandat zur Bekämpfung von Misswirtschaft	Nationaler Präventionsmechanismus gemäß OPCAT	Nationaler Überwachungsmechanismus gemäß BRK	Gleichstellungsstellen mit Mandat zur Förderung der Gleichbehandlung	Überwachung von Rückführungen (EU-Rückführungsrichtlinie)	Berichterstattung über Menschenhandel (EU-Richtlinie)	Schutz des Rechts auf Freizügigkeit und Mobilität in der EU	Sonstige Mandate	Zahl der Mandate pro NMRI
NMRI pro Mandat	33	15	18	23	15	8	2	4	12	
Österreichische Volksanwaltschaft	✓	✓	✓	✓					✓	5
Interföderales Zentrum für Chancengleichheit und zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung (Unia) (Belgien)	✓			✓	✓			✓	✓	5
Ombudsperson der Republik Bulgarien	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	7
Kommission für den Schutz gegen Diskriminierung (Bulgarien)	✓				✓					2
Ombudsstellen der Republik Kroatien	✓	✓	✓		✓				✓	5
Kommissar für Verwaltung und den Schutz der Menschenrechte (Zypern)	✓	✓	✓	✓	✓	✓				6
Ombudsperson (Tschechien)	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	7
Dänisches Institut für Menschenrechte	✓		✓ (**)	✓	✓					4
Justizkanzler (Estland)	✓	✓	✓	✓	✓	✓ (**)				6
Zentrum für Menschenrechte (Finnland)	✓		✓ (**)	✓						3
Parlamentarische Ombudsperson (Finnland)	✓	✓	✓	✓						4
Nationaler Beratungsausschuss für Menschenrechte (Frankreich)	✓			✓			✓		✓	4
Deutsches Institut für Menschenrechte	✓			✓					✓	3
Griechische Kommission für Menschenrechte	✓								✓	2
Büro des Kommissars für Grundrechte (Ungarn)	✓	✓	✓		✓				✓	5
Irische Kommission für Menschenrechte und Gleichbehandlung	✓			✓	✓			✓	✓	5
Nationale Ombudsperson für die Rechte inhaftierter oder der Freiheit beraubter Personen (Italien)	✓		✓	✓		✓				4
Büro der Ombudsstelle der Republik Lettland	✓	✓		✓	✓	✓			✓	6
Büro der Parlamentarischen Ombudsperson (Litauen)	✓	✓	✓							3
Beratende Menschenrechtskommission von Luxemburg	✓			✓			✓			3
Niederländisches Institut für Menschenrechte	✓			✓	✓					3
Kommissar für Menschenrechte (Polen)	✓	✓	✓	✓	✓					5
Portugiesische Ombudsstellen	✓	✓	✓	✓ (**)						4
Rumänisches Institut für Menschenrechte	✓									1
Volksanwalt (Rumänien)	✓		✓							2
Slowakisches Zentrum für Menschenrechte	✓				✓					2
Ombudsperson für Menschenrechte der Republik Slowenien	✓	✓	✓							3
Ombudsstellen in Spanien	✓	✓	✓	✓ (***)		✓				5
Ombudsperson für Gleichstellung (Schweden)	✓				✓					2
Ombudsperson der Republik Nordmazedonien	✓	✓	✓	✓			✓		✓	6
Bürgerschutzbeauftragter der Republik Serbien	✓	✓	✓							3
Kommission für Gleichstellung und Menschenrechte (Vereinigtes Königreich)	✓			✓	✓					3
Nordirische Kommission für Menschenrechte	✓			✓						2
Schottische Kommission für Menschenrechte	✓		✓	✓						3

(*) ursprünglich zusammengestellt im Januar 2020, wird regelmäßig aktualisiert, siehe online **Anhang III der NMRI-Mandate**; (**) Teilauftrag; (***) allgemeines Mandat



Der vollständige Bericht über starke und effektive Menschenrechtsinstitutionen findet sich unter: <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/strong-effective-nhris>

Siehe auch: FRA (2010), **National Human Rights Institutions in the EU Member States. Strengthening the fundamental rights architecture in the EU**, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen



WIR FÖRDERN UND SCHÜTZEN IHRE GRUNDRECHTE IN DER GANZEN EU

Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) sind ein wichtiger Bestandteil des Systems zum Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene. Sie tragen zur Bewusstseinsbildung bei, bieten Beratung, beobachten Behörden und ziehen sie zur Rechenschaft. Somit haben sie eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der großen Herausforderungen unserer Zeit im Bereich der Menschenrechte inne, denn sie nehmen dauerhafte Probleme wie Diskriminierung und Ungleichbehandlung ebenso in Angriff wie neu auftauchende Fragen, etwa die Folgen der künstlichen Intelligenz und der COVID-19-Pandemie für die Grundrechte.

Die Ergebnisse der FRA zeigen, dass NMRI, um ihrem Potenzial gerecht zu werden, mit einem eindeutigen Mandat, Unabhängigkeit und angemessenen Ressourcen ausgestattet werden müssen und dass ihre Mitgliedschaft die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln muss. Außerdem müssen sie die von den Vereinten Nationen gebilligten Pariser Grundsätze zur Unabhängigkeit und Wirksamkeit von NMRI erfüllen.



FRA – AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE
Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
T +43 158030-0 – F +43 158030-699

fra.europa.eu

 facebook.com/fundamentalrights
 twitter.com/EURightsAgency
 linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union